SATZUNG DER STADT TRIBSEES

Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Rekentin"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509 m.W.v. 30.07.2011 sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,378) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Biogasanlage Rekentin", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A

Planteil I: M 1:1.000

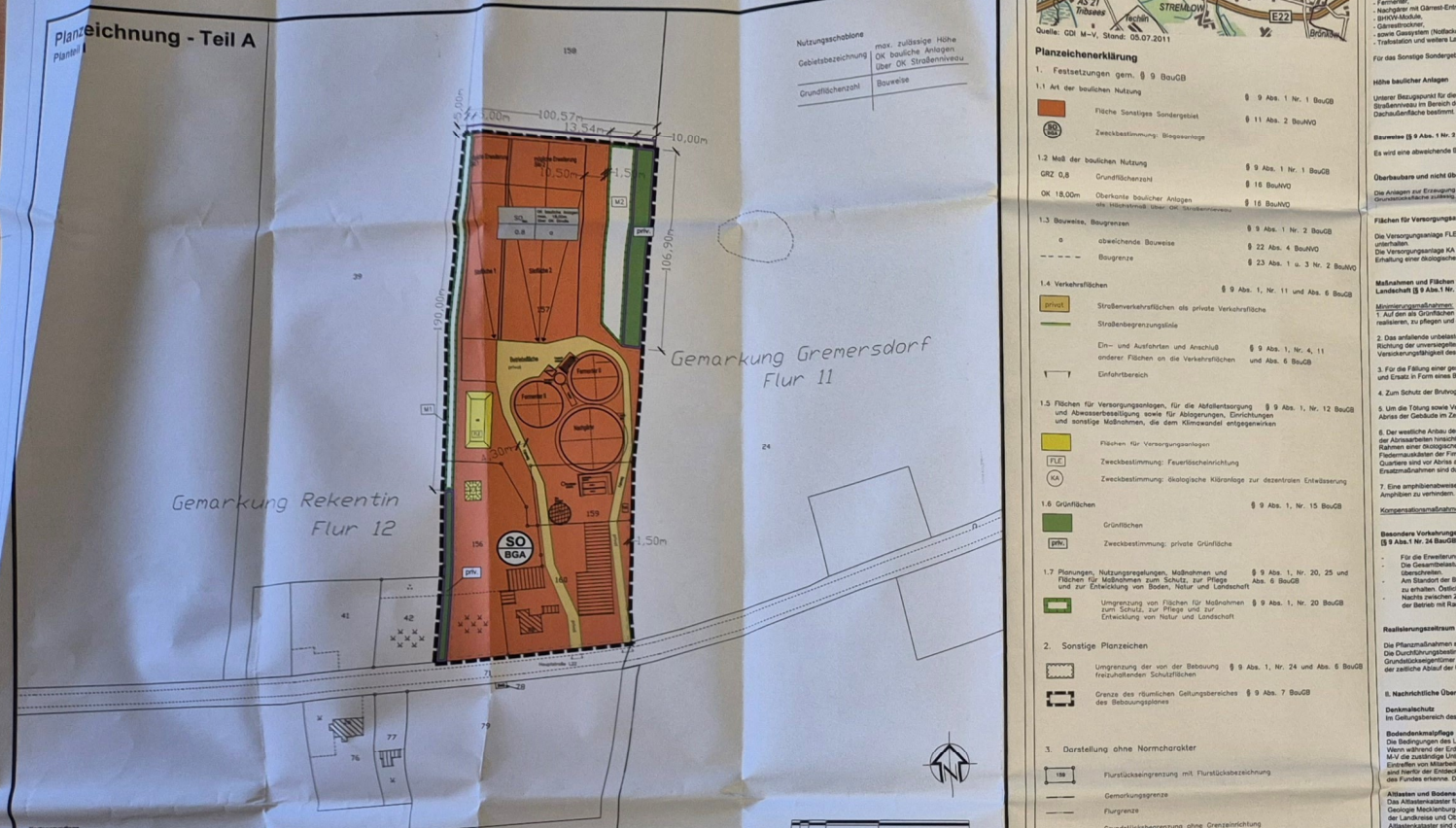

Kartengrundlage
Die Planzeichnung wurde auf Grundlage des digitalen amtlichen Flurkartenauszugs im automatisierten Liegenschaftsarchiv (ALK) des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kataster- und Vermessungsamt, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen erstellt Stand Liegenschaftskataster: 12.07.2011
Längenmaße und Höhenangaben in Meter. Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN.

Text - Teil B

Ergänzung der Festsetzungen für:

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB]

Kompensationsmaßnahmen
1. Auf der im Planteil A mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine 5 m breite und 190 m lange Heckenpflanzung folgendermaßen anzulegen. Es sind zwei Reihen Großsträucher mit je 1,0 m Breite und eine Mittelreihe mit Hochstämmen mit 5 m Breite zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher in den Außenreihen soll 1 m betragen. Die Bäume sind alle 10 m mit einem Abstand von zu pflanzen. Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen.
Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind zu verwenden:
Großsträucher: 380 St. 2 x verpflanzt,Höhe 60 bis 100 cm davon 76 St Prunus spinosa, 76 St Euonymus europaeus, 76 St Viburnum opulus, 76 St Crataegus laevigata, 76 St Corylus avellana
Mittelreihe: 20 Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten: 4 St Quercus robur, 4 St Prunus avium, 3 St Pyrus communis, 3 St Malus sylvestris, 3 St Sorbus aucuparia, 3 St Prunus insitita

2. Auf der im Plantiel A mit M2 gekennzeichneten Fläche ist eine 13 - 15 m breite und 106 m lange Heckenpflanzung folgendermaßen anzulegen. Es sind 4 Reihen Decksträucher mit je 1 m Breite, vier Reihen Großsträucher mit je 1,5 m Breite und eine Mittelreihe mit Hochstämmen und Großsträuchern mit 5 m Breite zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher in den Außenreihen soll 1 m und in der Mittelreihe 2 m betragen. Die Bäume sind alle 10 m mit einem Abstand von 5 m zu den Sträuchern der Mittelreihe zu pflanzen. Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen.
Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind zu verwenden:
Decksträucher: 424 St, 2 x verpflanzt, Höhe 10 bis 60 cm davon 144 St Rubus fruticosus, 80 St Lonicera xylosteum, 80 St Euonymus europaeus, 120 St Rosa canina,
Großsträucher: 424 St, 2 x verpflanzt,Höhe 60 bis 100 cm davon 104 St Prunus spinosa, 120 St Viburnum opulus, 80 St Crataegus laevigata, 120 St Corylus avellana
Mittelreihe: 11 Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten: 2 St Quercus robur,
2 St Prunus avium, 2 St Pyrus communis, 2 St Malus sylvestris, 2 St Sorbus aucuparia, 1 St Prunus insitita
Mittelreihe: Sträucher 2 x v h 60 - 100 cm der Arten Corylus avellana 11 St, Crataegus laevigata 11 St, Viburnum opulus 11 St im Abstand von 2 m untereinander und 3 m zu den Stämmen der Bäume

3. Die restliche Kompensation des Eingriffes ist auf einer noch zu bestimmenden Fläche außerhalb des Vorhabenbereiches zu decken. Auf einer Fläche von 1.880 m² mit einer Ausdehnung von etwa 43 x 43 m ist ein Feldgehölz mit einem 10 m breiten Saum und 3 locker angeordneten Gehölzgruppen innerhalb des Saumes anzulegen. Der Feldgehölzsaum ist folgendermaßen realisieren.
Es sind 2 Reihen Deckensträucher mit je 1 m Breite, zwei Reihen Großsträucher mit je 1,5 m Breite und eine Mittelreihe mit Hochstämmen und Großsträuchern mit 5 m Breite zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher in den Außenreihen soll 1 m und in der Mittelreihe 2m betragen. Die Bäume sind alle 10 m mit einem Abstand von 3 m zu den Sträuchern der Mittelreihe zu pflanzen Die Gehölzgruppen sind folgendermaßen zu realisieren.
Im Radius von 5 m um den Baum sind Großsträucher, im Radius von 6,5 m Deckensträucher zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher soll 1 m betragen.
Die Pflanzung ist vor Windbruch und Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einem 2 m hohen Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen und durch mindestens 3 jährige Pflege dauerhaft für Naturschutzzwecke zu erhalten. Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind für den Feldgehölzsaum zu verwenden: Deckträucher: 344 St, 2 x verpflanzt, Höhe 10 bis 60 cm davon 36 St Rubus fruticosus, 86 St Lonicera xylosteum 86 St Euonymus europaeus, 86 St Rosa canina, Großsträucher:344 St, 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm davon 86 St Prunus spinosa, 86 St Viburnum opulus, 86 St Crataegus laevigata, 86 St Corylus avellana
Mittelreihe: 17 Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten: 3 St Quercus robur, 3 St Prunus avium, 2 St Pyrus communis, 3 St Malus sylvestris, 3 St Sorbus aucuparia, 3 St Prunus insitita
Mittelreihe: Sträucher 2 x v h 60 - 100 cm der Arten Corylus avellana 17 St, Crataegus laevigata 17 St, Viburnum opulus 17 St im Abstand von 2 m untereinander und 3 m zu den Stämmen der Bäume
Folgende Arten mit Qualitäten und Anzahl sind für die Gehölzgruppen zu verwenden:3 Hochstämm 2 x verpflanzt, Stammdurchmesser 8 - 10 cm der Arten: Malus sylvestris, 1 St Sorbus aucuparia, 1 St Prunus insitita, 1 St mit je 41 St Deckstrauch 2 x verpflanzt, Höhe 10 bis 60 cm davon 1 St Rubus fruticosus (gesamt: 33 St) 10 St Lonicera xylosteum (gesamt: 30 St) 10 St Euonymus europaeus (gesamt: 30 St) und 31 St Großsträucher 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm davon 11 St Prunus spinosa (gesamt: 33 St), 10 St Viburnum opulus (gesamt: 30 St), 10 St Corylus avellana (gesamt: 30 St)
Als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial in den Gebäuden ist 1 Habitatbaumkasten an Bäumen/ oder Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes zu montieren. Der Montageplatz sollte mit einem Fachunternehmen abgestimmt werden. Erzeugnis: z.B. Fa. SCHWEGLER Holzbeton Habitrine Typ DHW. Katzen, elster- und eichelhähersicher, Best.Nr.: 0015773, Lieferung mit Brutraumsatz Brutraum: 15x21 cm

Quelle: GDI M–V, Stand: 05.07.2011

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
- Fläche Sonstiges Sondergebiet — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- SO BGA — Zweckbestimmung: Biogasanlage — § 11 Abs. 2 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung
- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- OK 18,00m — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (bez. OK Straßenniveau) — § 16 BauNVO, § 18 BauNVO

1.3 Bauweise, Baugrenzen
- o — abweichende Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO
- Baugrenze — § 23 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BauNVO

1.4 Verkehrsflächen
- privat — Straßenverkehrsflächen als private Verkehrsfläche — § 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein– und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1, Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
- Einfahrtbereich

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken — § 9 Abs. 1, Nr. 12 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen
- FLE — Zweckbestimmung: Feuerlöscheinrichtung
- KA — Zweckbestimmung: ökologische Kläranlage zur dezentralen Entwässerung

1.6 Grünflächen — § 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- Grünflächen
- pfv. — Zweckbestimmung: private Grünfläche

1.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB

2. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen — § 9 Abs. 1, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

3. Darstellung ohne Normcharakter
- 159 — Flurstücksgrenzung mit Flurstücksbezeichnung
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grundstücksbegrenzung ohne Grenzeinrichtung
- unvermarkter Grenzpunkt
- vermarkter Grenzpunkt
- 4 m — Maßkette
- vorhandene Wohnbebauung
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Kompensationsfläche aus Baugenehmigung
- M1 — Maßnahmenfläche mit Nummerierung

Geltungsbereichsgrenzen:

- im Norden: Ackerflächen des Flurstücks 158, Flur 12, Gemarkung Rekentin
- im Süden: Gemeindeweg Hauptstraße L22 (Verbindungsstraße Rekentin - Gremersdorf), Flurstück 71, Flur 12, Gemarkung Rekentin
- im Osten: Ackerflächen des Flurstücks 24, Flur 11, Gemarkung Gremersdorf
- im Westen: Ackerflächen des Flurstücks 38 und 42, Flur 12, Gemarkung Rekentin

Planungsgebiet: ca. 2,7 ha

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509 m.W.v. 30.07.2011
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** in der Fassung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509)
- **Landesplanungsgesetz** (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,382)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl.M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 383, 395)
- **Wasergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (LWaG M-V) vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 353)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** vom 31. Juli 2009 (GBBl I S. 2585 (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 366, 378)
- **Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus** vom 30.09.2009, geändert am 22.11.2010, **Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg - Vorpommern**
- **Satzung der Stadt Tribsees**

Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs.1 BauGB] zum Bebauungsplan Nr. 12 "Biogasanlage Rekentin" der Stadt Tribsees

Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage- (SO BGA)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes -Biogasanlage- sind bauliche Anlagen zur Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Zulässig sind weiterhin bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Betriebe die der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Wohnen ist nur für den Betriebsinhaber und Betriebsangehörigen zulässig.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind Biogasanlagen mit Betriebseinheiten:
- Fahrsilocarlage, bestehend aus 2 Silokammern,
- Lagerfläche für Rinderfestmist,
- Lagerbehälter für Mischgülle oder Zuckerrübenschnitzel,
- Biomassedosierer,
- Mischbehälter,
- Fermenter,
- Nachgärer mit Gärrest-Entnahmestelle,
- BHKW-Module,
- Gärrestrockner,
- sowie Gassystem (Notfackel),
- Trafostation und weitere Lagerflächen zulässig.

Für das Sonstige Sondergebiet -Biogasanlage- gilt die Festsetzung der Nutzungsschablone.

Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet -Biogasanlage- ist die Oberkante Straßenniveau im Bereich der östlichen Einfahrt. Als Oberkante baulicher Anlagen wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt. Für Abluftentrichtungen und Notfackel gilt dies für deren höchsten Punkt.

Bauweise [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf höchsten 60 m betragen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Die Anlagen zur Erzeugung von Biogas sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen [§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]

Die Versorgungsanlage FLE mit der Zweckbestimmung Feuerlöscheinrichtung ist als diesen zu erhalten bzw. zu unterhalten.
Die Versorgungsanlage KA mit Zweckbestimmung ökologische Kläranlage ist für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer ökologischen Kläranlage zur dezentralen Entwässerung vorgesehen.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB]

Minimierungsmaßnahmen:
1. Auf den als Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind die Maßnahmen entsprechend Baugenehmigung zu realisieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser von den Dachflächen und den andern versiegelten Flächen wird in Richtung der unversiegelten Flächen auf dem Grundstück geleitet und dort versickert. Entsprechend der Versickerungsfähigkeit des Bodens sind ggf. technische Hilfsmittel wie Rigolen oder Sickerpackungen zu verwenden.

3. Für die Fällung einer geschützten Walnuss ist die Genehmigung nach § 18 NatSchAG M V rechtzeitig einzuholen und Ersatz in Form eines Baumes zu leisten.

4. Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.

5. Um die Tötung sowie Verletzung einzelner Fledermäuse und gebäudebrütender Vogelarten zu vermeiden, ist der Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 01. März durchzuführen.

6. Der westliche Anbau des Wohngebäudes vor allem im Bereich der Holzverschalung des Flachdaches ist im Vorfeld der Abrissarbeiten hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren mittels einmaliger Sichtkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zwischen Mai und Oktober zu untersuchen. Bei Verlust von Quartieren sind Fledermauskästen der Firma Schwegler im nahen Umfeld zu den verlorenen gegangen Quartieren zu installieren. Die Quartiere sind vor Abriss anzubringen (CEF-Maßnahme). Die Baubegleitung und die Festlegung möglicher Ersatzmaßnahmen sind durch einen Fachkundigen umzusetzen.

7. Eine amphibienabweisende Umzäunung des Klärbeckens ist vorzusehen, um die Tötung und Verletzung von Amphibien zu verhindern.

Kompensationsmaßnahmen s. Text - Teil B Ergänzung der Festsetzungen

Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutzmaßnahmen [§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB]

- Für die Erweiterung der Anlage ist ein baugleiches BHKW zu verwenden.
- Die Gesamtbelastung darf den Richtwert für Dorfgebiete um mehr als 1dB (gem. Punkt 3.2.1 TA Lärm) nicht überschreiten.
- Am Standort der BHKW ist die bestehende westliche und nördliche Lärmschutzwand aus Beton zu sichern und zu erhalten. Östlich ist eine Betonwand mit mind. 3,00m Höhe zu errichten.
- Nachts zwischen 22 - 6 Uhr ist auf der Betriebsfläche der Biogasanlage der Kraftfahrzeugverkehr einschließlich der Betrieb mit Radladern und Gabelstaplern grundsätzlich auszuschließen.

Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen gem. §9 Abs. 4 in Verbindung mit §13 Abs.4 LNatschG MV

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen.
Die Durchführungsbestimmungen der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Tribsees festzuschreiben (Durchführungsvertrag). In der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

II. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Denkmalschutz
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale bekannt.

Bodendenkmalpflege
Die Bedingungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege müssen eingehalten werden.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten und Bodenschutz
Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.
Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit der zuständigen Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung M-V i.V.m. §4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden vom 0.306.2010 sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Nordvorpommern abzustimmen.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen(Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).

Zufahrten
Das Planungsgebiet wird über zwei Zufahrten an der Landesstraße L22 verkehrlich erschlossen. Gemäß der Stellungnahme des Straßenbauamtes Stralsund vom 08.08.2011 wurde bezüglich der 1. Zufahrt (Abschnitt 210 der L22, km 1,580) gefordert, den Anschlussbereich an die L22 in Beton oder bituminöser Bauweise herzustellen. Die Befestigung erfolgte jedoch mit Asphaltfräsgut. Bei ordnungsgemäßer Unterhaltung kann diese Befestigungsart erhalten bleiben. Sollten aber Ausfahrungen in der Zufahrt entstehen, ist der Anschlußbereich wie gefordert zu befestigen.
Weiterhin ist in der Stellungnahme vom 08.08.2011 aufgrund der nicht gewährleisteten Anfahrtssicht geforderte Spiegel noch aufzustellen.

Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWr-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V
Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.
Es ist der Landrat als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Vermessungsmarken
Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern mitzuteilen.
Es sind derzeit keine Liegenschaftsvermessungen vorbereitet bzw. zur Übernahme eingereicht worden.

Medien
Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Die medienspezifischen Merkblätter zum Umgang und Schutz mit Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten und bei Planungen zu beachten. Die Mindestabstände zu Versorgungsleitungen bei der Neuverlegung sind zu beachten.

Kampfmittel
Außerhalb der öffentlichen Belange sind Munitionsfunde in M-V nicht auszuschließen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

Kartengrundlage
Die Planzeichnung wurde auf Grundlage des digitalen amtlichen Flurkartenauszugs der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kataster- und Vermessungsamt, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen erstellt Stand Liegenschaftskataster: 12.07.2011
Längenmaße und Höhenangaben in Meter. Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN.

---

1. Die Stadtvertretung hat am 28.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Rekentin" der Stadt Tribsees beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt öffentlich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom xx.xx.2011 bis xx.xx.2011 .

Tribsees, den .....
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Rekentin" der Stadt Tribsees, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am ..... gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen.
Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den .....
Landkreis Vorpommern-Rügen
Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Stadtvertretung hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat am ..... den Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Rekentin" der Stadt Tribsees, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a BauGB ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Auslegungsexemplar
am th. Silberbach

Tribsees, den .....
Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie die beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Tribsees, den .....
Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Auslegungsexemplar
26.06.2012 – 27.07.2012

Tribsees, den .....
Bürgermeister

Entwurf

Satzung der Stadt Tribsees
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
"Biogasanlage Rekentin"

Gemarkung Rekentin, Flur 12, Flurstücke: 156, 157, 159, 160

Auftraggeber:	**Stadt Tribsees** über Amt Recknitz–Trebeltal Karl–Marx–Straße 18, 18465 Tribsees Tel.: 038330 / 617–0 Fax: 038330 / 617–200
Auftragnehmer:	**Planungsbüro Rossow** Gesellschaft für Versorgungstechnik mbH Lindenhof 2a, 17033 Neubrandenburg Tel.: 03 95 / 7 07 47 09 Fax: 03 95 / 7 78 21 38
öffentlich-rechtliche Planung:	**lutz braun architekt+stadtplaner** architektur:fabrik:nb Normannhofer Str. 19, 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 / 56 949–311 Fax –919

Planteil I: M 1:1.000 | Datum: 16.04.2012